

Uwsp. Farming
GR.10.2.04 ✓

UMWELTSCHUTZPREIS DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN/GUSEN

VERGABERICHTLINIEN

- 1) Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen stellt jährlich einen Umweltschutzpreis in Höhe von höchstens € 800,-- zur Verfügung. Vergeben wird er für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes.

- 2) über den/die Träger/in des Preises entscheidet eine ehrenamtliche Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - der Bürgermeister
 - ein Vertreter der Mehrheits- und stärksten Minderheitsfraktion
 - mindestens 4 Sachkundige für den Bereich Umwelt, Natur- und Landschaftschutz, welche ihren Hauptwohnsitz möglichst in der Gemeinde St. Georgen haben und vom Umweltausschuss bestellt werden.

Diese Juryzusammensetzung wird jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates vom Umweltausschuss bestellt.

- 3) Die Jury selbst kann im Bedarfsfall weitere Sachkundige für die oben angeführten Bereich beziehen.

- 4) Die Entscheidung der Jury ist für den Gemeinderat insofern bindend, dass andere als von ihr vorgeschlagene Preisträger nicht beschlossen werden können. Findet die Empfehlung der Jury im Gemeinderat keine Mehrheit, so entfällt im betreffenden Jahr die Vergabe des Preises. Die Einberufung der Jury erfolgt durch den Obmann des Umweltausschusses.

- 5) Der Vorsitz in der Jury fällt einem Nicht-Gemeindemandatar zu, welcher bei Sitzungsbeginn mit Mehrheit zu bestellen ist. Erklärt sich aus diesem Personenkreis niemand zur Übernahme des Vorsitzes bereit, so fällt dieser dem Bürgermeister zu.

- 6) Die Beschlussfähigkeit der Jury ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der unter Pkt. 2) genannten Personen gegeben. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- 7) Jurymitglieder, die persönlich als Preisträger vorgeschlagen sind, sind zur Teilnahme an der Diskussion berechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 8) Alle Gemeindebewohner und alle Vereine/Institutionen von St. Georgen a. d. Gusen haben die Möglichkeit, schriftlich Preisträger vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag kann sich auf den jeweiligen Antragsteller selbst oder auf Dritte beziehen.
Die Jury, die mindestens einmal jährlich vor der letzten Gemeinderatssitzung zusammentritt, hat alle eingelangten Anträge zu beraten.
Anträge für die Vergabe des Preises sind jährlich bis spätestens 31.10 beim Gemeindeamt einzubringen.
Sind bis 31.10. keine Anträge beim Gemeindeamt eingelangt, entfällt die Jury-sitzung.
Die Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt jeweils in der letzten Gemeinderatssitzung eines Jahres.

Diese Vergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2000 erstmals beschlossen und in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2002 überarbeitet. In der Umweltausschusssitzung vom 03.02.2004 wurden diese Richtlinien auf Grund der geänderten Mandatsverhältnisse abgeändert und in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2004 beschlossen.

Der Bürgermeister:

